

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeine Begriffsbestimmungen

1.1 In den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Brüel & Kjaer GmbH Zweigniederlassung Österreich, Lemböckgasse 49/2/E/6 1230 Wien, mit dem Begriff „Lieferant“ bezeichnet. Der Vertragspartner des Lieferanten ist der „Kunde“, das abzuschließende Vertragsverhältnis der „Vertrag“.

1.2 Gegenstand der vertraglichen Pflichten des Lieferanten, auch sofern dieser auf die Veräußerung und Lieferung von Gegenständen gerichtet ist, ist die „Leistung“.

§ 2 Geltung der Bedingungen

Die Leistungen und Angebote des Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 3 Bestellungen und Auftragsannahme

3.1 Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich. Der Lieferant ist zum Weiterverkauf der Leistung an einen Dritten zwischen Angebot und Annahme berechtigt. Bestellungen des Kunden sind für den Lieferanten nur bindend, wenn sie ausdrücklich und schriftlich durch den Lieferanten bestätigt wurden oder der Lieferant die Leistung erbracht hat.

3.2 Die Leistung muss nur die Beschaffenheit haben, die im Vertrag schriftlich genannt ist. Durch diese Beschaffenheitsmerkmale ist die Leistung abschließend beschrieben. Der Lieferant ist berechtigt, die Beschaffenheit einseitig zu ändern, wenn dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften erfolgt oder eine technische Verbesserung darstellt und die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, sich von der Tauglichkeit der bestellten Leistung für seine Anwendungszwecke zu überzeugen.

3.3 Stellt der Lieferant dem Kunden vor oder nach Abschluss des Vertrages ein Muster oder eine Probe zur Verfügung, dann müssen diese nicht die Beschaffenheit wie im Vertrag haben. Satz 1 gilt entsprechend für Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Daten, die der Lieferant dem Kunden vor oder nach Abschluss des Vertrages zur Verfügung stellt.

3.4 Der Lieferant behält sich an allen Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Mustern, Proben, Abbildungen oder sonstigen Unterlagen („Unterlagen“), die er dem Kunden zur Verfügung stellt, sämtliche Rechte uneingeschränkt vor. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten ist der Kunde weder berechtigt, die Unterlagen selbst, noch deren Inhalt, Dritten zugänglich zu machen. Auf Verlangen des Lieferanten ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Unterlagen unverzüglich und vollständig an den Lieferanten herauszugeben, wenn sie vom Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn eine Aufgabenteilung durch den Kunden endgültig unterbleibt.

§ 4 Werbung, Kennzeichnung

Bei öffentlichen Äußerungen des Herstellers, des Lieferanten, eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungshelfen zur Beschaffenheit der Leistung oder des Kaufgegenstandes (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten), insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung, wird vermutet, dass diese Äußerungen nicht kausal für den Abschluss des Vertrages durch den Kunden waren.

§ 5 Preise

5.1 Die Preise des Lieferanten sind Nettopreise. Transport-/Frachtkosten, Umsatzsteuer und sonstige mit der Durchführung des Vertrags verbundene Kosten („Zusatzkosten“) sind nicht einbezogen. Wenn und soweit nicht abweichend im Vertrag geregelt, sind sämtliche Preisangaben des Lieferanten in Euro. Festpreise bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden.

5.2 Sofern der Lieferant Zusatzkosten getragen hat, kann er von dem Kunden Erstattung verlangen. Für Transport-/Frachtkosten gilt das nur, wenn dem Lieferanten abweichend von Abs. 5.1 der Transport obliegt.

5.3 Der Preis ist der vom Lieferant genannte Preis, oder, wo dies nicht im einzelnen gesehen ist, der in den aktuellen Preislisten des Lieferanten aufgestellte Preis zum Zeitpunkt der Bestellung. Der Lieferant ist berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor Ausführung der Leistung, den vereinbarten Preis in der Weise anzuhoben, wie es aufgrund der allgemeinen, außerhalb der Kontrolle des Lieferanten stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung von Lieferanten notwendig ist.

5.4 Sofern der Lieferant ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aus Kulanz eine erbrachte Leistung zurücknimmt, hat der Lieferant Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10% des Rechnungswertes der jeweiligen Leistung. Der Betrag ist zu reduzieren, wenn der Kunde nachweist, dass der tatsächliche Aufwand niedriger anzusetzen ist, als der Pauschalbetrag nach Satz 1.

§ 6 Leistung/Leistungsverzögerung

6.1 Leistungstermine oder –fristen können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden.

6.2 Verbindlich ist eine Vereinbarung über Leistungszeiten lediglich dann, wenn der Lieferant ausdrücklich und schriftlich erklärt, für eine Überschreitung des vereinbarten Termins/Frist haften zu wollen.

6.3 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die dem Lieferanten die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung und behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei Zulieferern des Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat der Lieferant auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Lieferanten, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit aufzuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Leistungsverzögerungen aufgrund nicht rechtzeitig vom Kunden dem Lieferanten vor Leistungserbrin-

gung zur Verfügung gestellter Unterlagen und Informationen, die aus Sicht des Lieferanten zur Leistungserbringung notwendig sind.

6.4 Wenn die Leistungsverzögerung länger als einen Monat andauert, ist der Kunde nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

6.5 Sofern der Lieferant die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat und sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Rechnungswertes der jeweiligen Leistung für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der jeweiligen Leistung. Der Betrag ist zu reduzieren, wenn der Lieferant nachweist, dass der tatsächliche Schaden niedriger anzusetzen ist, als der Pauschalbetrag nach Satz 1. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten.

6.6 Der Lieferant ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teilleistung ist für den Kunden nicht von Interesse. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, einschließlich der Erbringung der Leistung, an einen Dritten zu übertragen.

6.7 Sofern eine Leistung auf Abruf des Kunden erfolgt, ist der Kunde verpflichtet den Abruf, unter konkreter Beschreibung der Leistung und Nennung des Leistungsdatums, mindestens vier Wochen vor Erbringung der Leistung schriftlich beim Lieferanten anzuzeigen.

6.8 Lieferungen erfolgen grundsätzlich DDP (Incoterms 2000). Soweit die Waren ex works ausgeliefert werden, geht die Gefahr des Untergangs in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem der Lieferant den Kunden darüber informiert, dass die Ware zur Abholung bereitsteht.

6.9 Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, hat der Lieferant Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,5% des Rechnungswertes der jeweiligen Leistung für jede vollendete Woche des Annahmeverzuges. Der Betrag ist zu reduzieren, wenn der Kunde nachweist, dass der tatsächliche Schaden niedriger anzusetzen ist, als der Pauschalbetrag nach Satz 1. Darüber hinausgehende Ansprüche des Lieferanten bleiben unberührt.

6.10 Soweit Leistungen frei Frachtführer („FCA“) erfolgen ist Übergabeort der Sitz des Lieferanten.

6.11 Versendet der Lieferant auf Verlangen des Kunden die Ware, gehen die Gefahren des Transports, unabhängig davon, wer die Transport-/Frachtkosten trägt, zu Lasten des Kunden. Dies gilt insbesondere für den Versand oder die Anfuhr durch den Lieferant, ohne dass dadurch eine Bringschuld mit dem Kunden als vereinbart gilt. Verzögert sich der Versand infolge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr des Untergangs vom Tage der Versandbereitstellung an auf den Kunden über. Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, geht die Gefahr des Untergangs in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem der Lieferant die Übergabe anbietet.

6.12 Soweit der Lieferant ganz oder teilweise die Transport-/Frachtkosten trägt, ist der Lieferant berechtigt, sowohl den Versandweg, als auch die Versandart zu bestimmen. Verlangt der Kunde einen anderen Versandweg und/oder eine andere Versandart, und kommt der Lieferant diesem Wunsch nach, trägt der Kunde die Differenz der Kosten zwischen der von ihm verlangten Versandart bzw. dem Versandweg und der von dem Lieferanten bestimmten Versandart bzw. Versandweg. Im übrigen gilt Abs. 6.10 entsprechend.

6.13 In den Fällen des Abs. 6.11 wird der Lieferant die Einlagerung auf Risiko und Kosten des Kunden vornehmen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur Erfüllung der Kaufpreisforderung durch den Käufer werden dem Lieferanten die in den folgenden Absätzen aufgeführten Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Summe und den Wert seiner Forderung nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

7.2 Der Lieferant bleibt Eigentümer von gelieferter Ware. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Lieferanten als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das Eigentum des Lieferanten durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache veranteilmäßig (Rechnungswert) auf den Lieferanten übergeht. Der Kunde verwahrt das Eigentum des Lieferanten unentgeltlich. Ware, an der dem Lieferanten Eigentum zusteht, wird im folgenden als „Vorbehaltsware“ bezeichnet.

7.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er gegenüber dem Lieferant nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferanten ab. Der Lieferant ermächtigt den Kunden widerruflich, die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Nach entsprechender Aufforderung durch den Lieferanten wird der Kunde die Abtretung offen legen und jenem die erforderlichen Auskünfte und Informationen geben.

7.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum des Lieferanten hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.

7.5 Bei pflichtwidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Lieferant berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme, sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferanten, liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

7.6 Wenn und soweit Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut wird, so tritt der Kunde schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich einer solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab; der Lieferant nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist ermächtigt, selbst die Eintragung einer Sicherungshypothek zu erwirken, aber nach Aufforderung durch den Lieferant verpflichtet, die Rechte an den Lieferant zu übertragen (vgl. §§ 431, 445 und 451 ABGB). Barzahlungen, Banküberweisungen oder Scheckzahlungen, die gegen Übersendung eines vom Lieferant ausgestellten und vom Kunden akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als Erfüllung gemäß Satz 1, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst ist und der Lieferant somit aus der Wechselhaftung befreit ist.

Der vereinbarte Eigentumsvorbehalt (unbeschadet weitergehender Vereinbarungen) bleibt daher bis zur Einlösung des Wechsels zugunsten des Lieferanten bestehen.

§ 8 Zahlungsbedingungen

- 8.1 Der Kunde hat Leistungen des Lieferanten nach deren Ausführung innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des Geldeingangs bzw. der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Konto des Lieferanten an.
- 8.2 Die Zahlung hat durch Überweisung an den Lieferant zu erfolgen. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, eine Zahlung durch Scheck oder Wechsel zu akzeptieren; in jedem Fall erfolgt die Hingabe eines Schecks oder Wechsels lediglich erfüllungshalber. Die Hingabe führt nicht zu einer Stundung der Forderung. Die mit der Verwertung eines Schecks oder Wechsels verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Erfolgen Zahlungen des Kunden mit Zahlungsmitteln, die sich der Kunde durch Diskontierung eines Akzeptantenwechsels beschafft hat, so erlischt der Zahlungsanspruch erst mit Einlösung des Wechsels durch den Kunden.
- 8.3 Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb der in Abs. 8.1 bestimmten Frist nach („Zahlungsverzögerung“), kann der Lieferant Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, den die österreichische Nationalbank zuletzt bekannt gegeben hat, ab Fristablauf verlangen.
- 8.4 Der Lieferant kann bei Zahlungsverzögerung als Ausgleich für den entstehenden Verwaltungsaufwand eine einmalige Zahlung in Höhe von 5% des Rechnungsbetrags verlangen. Der Betrag ist zu reduzieren, wenn der Kunde nachweist, dass der tatsächliche Aufwand niedriger anzusetzen ist, als der Pauschalbetrag nach Satz 1.
- 8.5 Kommt der Kunde mit irgendeiner Zahlungspflicht in Verzug oder treten Umstände ein, durch die die Vermögenslage des Kunden verschlechtert bzw. dessen Kreditwürdigkeit beeinträchtigt wird, werden damit zugleich alle sonstigen Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Kunden fällig. Der Lieferant ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Stellung einer Sicherheit zu verlangen oder Zug-um-Zug-Zahlung gegen Erbringung der Leistung zu verlangen oder, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung gegenüber dem Kunden, die Erbringung weiterer Leistungen bis zur vollständigen Zahlung bzw. bis zur Änderung der Umstände nach Satz 1 zurückzubehalten. Die Vermutung einer Vermögensverschlechterung des Kunden ist insbesondere gegeben, wenn Wechsel oder Schecks des Kunden aus von ihm zu vertretenden Umständen nicht eingelöst werden.
- 8.6 Soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, kann der Kunde gegenüber Forderungen des Lieferanten nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder fälligen Gegenforderungen aufrechnen. Gleiches gilt für die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts, einschließlich der Rechte aus § 369 HGB.
- 8.7 Der Lieferant kann abweichend von Abs. 8.1 auch Zahlung vor Ausführung der Leistung verlangen. In diesem Fall finden Abs. 8.3 und Abs. 8.4 keine Anwendung.

§ 9 Sachmängelhaftung und Abnahme

- 9.1 Die Sachmängelhaftung für Leistungen des Lieferanten richtet sich, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Die Sachmängelansprüche des Kunden verjähren, soweit er nicht als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zu qualifizieren ist, 12 Monate nach Leistung.
- 9.3 Die Frist zur Geltendmachung von Sachmängelansprüchen für Ersatzteile ist beschränkt auf drei Monate.
- 9.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistung unmittelbar nach Übergabe zu untersuchen. Die bei der Untersuchung der Leistung nach Übergabe erkennbaren Mängel hat der Kunde dem Lieferant unverzüglich, sonstige Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, jeweils unter beschreibender Bezeichnung des Mangels und dem Zeitpunkt der Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Kommt der Kunde dieser Anzeigepflicht nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig nach, gilt die Leistung als vom Kunden genehmigt. Der Kunde kann zunächst nur Nacherfüllung gegenüber dem Lieferant verlangen. Der Lieferant kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache vorsehen. Schlägt die Nacherfüllung durch den Lieferant fehl, gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist, wenn und soweit die Leistung noch nicht als wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks eingebaut worden ist. In diesem Fall ist der Kunde nur zur Minderung des Kaufpreises berechtigt. Bei einem unerheblichen Mangel ist das Recht auf Nacherfüllung ausgeschlossen.
- 9.5 Bei der Verletzung einer Leistungspflicht durch den Lieferant, die nicht in einem Mangel der Leistung selbst besteht, ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferant die Verletzung der Leistungspflicht zu vertreten hat. Der Lieferant steht nicht dafür ein, dass die Leistung in Verbindung mit anderen Produkten fehlerlos arbeitet.
- 9.6 Soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen sind Sachmängelansprüche durch den Lieferant insbesondere in den folgenden Fällen ausgeschlossen:
- Der Kunde hat von einem Dritten Änderungen an der Leistung vornehmen lassen oder er hat die Leistung verarbeitet;
 - Der Kunde missachtet bestimmte mit der Leistung verbundene Gebrauchsvorschriften des Lieferanten, insbesondere die beiliegenden oder aufgeklebten Verarbeitungs- und/oder Montageanleitungen, oder er benutzt Lieferantenfremdes Zubehör- oder Ersatzteile im Zusammenhang mit Leistungen des Lieferanten;
 - Der Kunde setzt die Leistung nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung bzw. für die gewöhnliche Verwendung ein, montiert diese nicht einwandfrei oder nimmt die Leistung nicht ordnungsgemäß, unter Beachtung des jeweils aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik, in Betrieb.
- 9.7 Ist die Leistung mangelhaft, kann der Kunde, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, nur unter den folgenden, zusätzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Lieferant geltend machen:
- Wenn und soweit der Lieferant eine fällige Leistung nicht oder nicht wie vertraglich geschuldet erbringt, muss der Kunde dem Lieferant schriftlich eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Die Fristsetzung muss die Erklärung enthalten, dass der Kunde die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnt. Mit fruchtlosem Ablauf der von dem Kunden gesetzten Frist, ist der Anspruch auf die Leistung ausgeschlossen;

b) Tritt der Kunde wegen eines Mangels an der Leistung vom Vertrag mit dem Lieferanten zurück, kann er, soweit dem Lieferanten Verschulden an der Mangelhaftigkeit seiner Leistung vorzuwerfen ist, Schadensersatz verlangen. Macht der Kunde nicht rechtzeitig von seinem Wahlrecht gegenüber dem Lieferanten Gebrauch, ist der Anspruch des Kunden auf Schadensersatz ausgeschlossen.

9.8 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet, diese innerhalb einer Woche nach Anzeige der Fertigstellung durch den Lieferant durchzuführen. Zur Abnahme der Leistung ist der Kunde auch dann verpflichtet, wenn unwesentliche, den Gebrauch nicht besonders hindernde Mängel vorhanden sind.

9.9 Für den Fall, dass der Kunde aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Leistung nicht annimmt oder die Leistung annimmt und innerhalb von zehn Tagen nach Inanspruchnahme keine wesentlichen Mängel rügt, gilt die Leistung als abgenommen.

§ 10 Schadenshöhe

- 10.1 Unabhängig vom Rechtsgrund, haftet der Lieferant für Schäden, die auf einen Mangel an der Leistung selbst oder auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, nur im Umfang des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens und nur in den nachfolgenden Grenzen:
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern, eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungshelfen des Lieferanten unbegrenzt;
 - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) durch den Lieferanten, seines gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungshelfen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt auf den Rechnungswert der Leistung.
- 10.2 Für Schäden, die auf das Verhalten eines Mitarbeiters oder Erfüllungshelfen zurückzuführen sind, haftet der Lieferant nur, wenn diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben. Der Lieferant ist auch von dieser Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die er auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte (z.B. Streik, höhere Gewalt).
- 10.3 Für vom Lieferant versicherte Risiken ist die Haftung des Lieferanten je Schadensfall auf die Haftungssumme der vom Lieferant abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.
- 10.4 Für den Verlust von Daten und Programmen, bzw. deren Wiederherstellung haftet der Lieferant ebenfalls nur in dem aus Ziffer 10.1 und 10.2 ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme "accuracy checks vermeidbar gewesen wäre.
- 10.5 Darüber hinaus ist eine Haftung des Lieferanten, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. Der Lieferant haftet insbesondere nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden.
- 10.6 Die Haftungsbegrenzung nach Abs. 10.1 bis Abs. 10.5 gilt nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit.

§ 11 Vertrauliche Informationen

- 11.1 Wenn eine gesonderte Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitsvereinbarung besteht, ist diese wesentlicher Bestandteil des zwischen dem Lieferant und dem Kunden bestehenden Vertrages. Für den Fall, dass keine solche gesonderte Vereinbarung besteht, gilt das Folgende: Alle Materialien, Produkte und/oder Software, die von dem Lieferant hergestellt werden und die darin enthaltenen Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind (mit Ausnahme von Informationen die ausdrücklich zur Verbreitung in der Öffentlichkeit bestimmt sind oder aufgrund einer richterlichen oder sonstigen behördlichen Anordnung offen zu legen sind), werden vertraulich an den Kunden weitergegeben und müssen von diesem mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns geheimgehalten werden. Der Kunde darf solche Informationen nur an solche Arbeitnehmer oder Vertreter weitergeben, die aufgrund ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden zur Wahrung von vertraulichen Informationen verpflichtet sind. Der Kunde wird alle vertraulichen Informationen unbefristet geheim halten.
- 11.2 Soweit nicht nachweislich Geheimhaltungs- oder sonstige berechnete Interessen des Kunden entgegenstehen, ist der Lieferant nach entsprechender Ankündigung berechtigt, die gelieferte Leistung im Unternehmen des Kunden zu besichtigen und Interessenten des Lieferanten zu zeigen.

§12 Software

- 12.1 Soweit nicht eine spezielle Lizenzvereinbarung vorliegt (einschließlich sog. „click-through“ oder „shrink-wrap“), gelten die nachfolgenden Bestimmungen für die von dem Lieferant bereitgestellte Software. Für den Fall des Bestehens einer speziellen Lizenzvereinbarung ist diese wesentlicher Bestandteil des Vertrages zwischen dem Lieferant und dem Kunden.
- 12.2 Der Lieferant gewährt dem Kunden eine nicht-ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz zur Installation und Nutzung der Software, begrenzt auf die Zwecke der Nutzung derjenigen Produkte, für die die Software bereitgestellt wird.
- 12.3 Zu folgenden Handlungen ist der Kunde nicht berechtigt: (a) Übersetzung, Bearbeitung, Arrangement oder sonstige Umarbeitung der Software, es sei denn dies ist durch anwendbare Rechtsnormen gestattet; (b) Modifikation, Nachahmung, sog. Reverse-Engineering oder Erstellung einer abgeleiteten Version der Software oder von Teilen hiervon; (c) Vervielfältigung der Software, wenn und soweit nicht ausdrücklich in diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen erlaubt; (d) Entferrnung oder Änderung von Marken, Urheber- oder anderen Schutzrechtsvermerken von der Software.
- 12.4 Soweit nicht ausdrücklich abweichend in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, wird die Software gegenüber dem Kunden lizenziert und nicht verkauft. Sämtliche Eigentums- und sonstigen Rechte an und in Bezug auf die Software verbleiben ausschließlich beim Lieferant und/oder deren Lizenzgeber(n).

§ 13 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- 13.1 Wenn und soweit ein Dritter gegen den Kunden berechnete Ansprüche wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts (nachfolgend „Schutzrechte“) durch eine vom Lieferant entwickelte und/oder erbrachte Leistung geltend macht, haftet der Lieferant, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, wie folgt:

- a) Der Lieferant wird nach seiner Wahl auf seine Kosten entweder ein Nutzungsrecht für die entwickelte und/oder erbrachte Leistung erwirken, die Leistung so ändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird, die Leistung austauschen, wenn die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung der Leistung dadurch nicht beeinträchtigt wird oder die Leistung zurücknehmen und dem Kunden den hierfür gezahlten Preis abzüglich eines etwaig entstandenen Wertverlustes der Leistung erstatten. Wenn und soweit der Lieferant dem Kunden durch die in Satz 1 genannten Maßnahmen nicht endgültig das vertraglich geschuldete Nutzungsrecht einräumen kann, ist der Kunde nach angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten;
 - b) Der Lieferant ist nur dann zu den in a) Satz 1 genannten Maßnahmen verpflichtet, wenn der Kunde dem Lieferant die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich und unter bezeichnender Beschreibung der Verletzung anzeigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der Kunde dem Lieferant alle Entscheidungsbefugnisse über die Rechtsverteidigung und die Durchführung von Vergleichsverhandlungen uneingeschränkt einräumt. Stellt der Kunde die Nutzung der Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 13.2 Ansprüche des Kunden nach Abs. 13.1 sind ausgeschlossen, wenn und soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, wenn und soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine vom Lieferant nicht vorausschbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferant erbrachten Leistungen eingesetzt wird.
- 13.3 Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferant nach besten Kräften bei der Verteidigung gegen die Schutzrechtsverletzung zu unterstützen.
- 13.4 Umgekehrt stellt der Kunde den Lieferant von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegenüber dem Lieferant wegen einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts geltend machen, wenn die Verletzung aus einer ausdrücklichen Anweisung des Kunden gegenüber dem Lieferant resultiert oder der Kunde die Leistung verändert oder in ein System eines Dritten integriert.
- 13.5 Vom Lieferant zur Verfügung gestellte Programme und dazugehörige Dokumentationen sind nur für den eigenen Gebrauch des Kunden im Rahmen einer einfachen, nicht übertragbaren Lizenz bestimmt, und zwar ausschließlich auf vom Lieferant gelieferten Leistungen. Der Kunde darf diese Programme und Dokumentationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten Dritten nicht zugänglich machen, auch nicht bei Weiterveräußerung der Hardware des Lieferanten. Kopien dürfen - ohne Übernahme von Kosten oder Haftung durch den Lieferant - lediglich für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Soweit Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser vom Kunden auch auf Kopien anzubringen.

§ 14 Exportkontrolle

- 14.1 In Anerkennung der amerikanischen und sonst anwendbaren (insbesondere europäischen und österreichischen) Exportkontrollvorschriften verpflichtet sich der Kunde, vor dem Export von Produkten oder technischen Informationen, die er von dem Lieferanten erhalten hat, sämtliche erforderlichen Exportlizenzen und/oder andere Dokumente auf seine Kosten einzuholen. Der Kunde verpflichtet sich insoweit gegenüber dem Lieferanten zur Einhaltung aller anwendbaren Exportkontrollvorschriften. Die Erfüllung des Vertrags steht unter dem Vorbehalt, dass die allenfalls erforderlichen Exportgenehmigungen erteilt werden bzw. dass keine sonstigen Hindernisse aufgrund deutscher, europäischer oder sonst zu beachtender Exportkontrollvorschriften der Erfüllung entgegenstehen.
- 14.2 Der Kunde verpflichtet sich, solche Produkte oder technische Informationen weder direkt noch indirekt an Personen, Unternehmen oder Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern oder anderweitig weiterzugeben, sofern dies gegen amerikanische oder sonstige (insbesondere europäische und österreichische) Gesetze oder Verordnungen verstößt. Der Kunde verpflichtet sich, alle Empfänger dieser Produkte oder technischen Informationen über die Notwendigkeit, diese Gesetze und Verordnungen zu befolgen, zu informieren. Die Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadenersatzforderungen.

§ 15 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

- 15.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten darf der Kunde die Rechte und Pflichten aus dem mit dem Lieferant bestehenden Vertrag nicht an Dritte übertragen.
- 15.2 Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Erfüllung ergeben, ist der Gerichtsstand Wien. Soweit nicht abweichend zwischen dem Lieferant und dem Kunden vereinbart ist Erfüllungsort Wien.
- 15.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Lieferant gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Österreich. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.
- 15.4 Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder schlendenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.